BStU
000129

10. Erkennungsdienstliche Erfassung

10.1. Alle Inhaftierten sind unverzüglich zu fotografieren und erkennungsdienstlich zu erfassen. Es sind jeweils 4 Sätze des 3teiligen Täterlichtbildes anzufertigen.

10.2. Das daktyloskopische Material ist der Abteilung 32 des MfS Berlin unverzüglich zuzusenden. Die Täterlichtbilder werden verwandt für:

- Untersuchungsabteilung	3 Exemplare davon 1 Exemplar HA IX/8
- Abteilung XIV	1 Exemplar.

10.3. Bei Strafgefangenen mit einem Strafmaß von mehr als 3 Jahren sind nach Ablauf von 3 Jahren neue Lichtbilder anzufertigen.
Wenn die Festlegung der Identität vor Ablauf von 3 Jahren des Vollzuges einer Strafe Schwierigkeiten bereitet, sind ebenfalls neue Lichtbilder anzufertigen.

Zur Unterstützung der kriminalpolizeilichen Arbeit sind von Strafgefangenen, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe mehr als 5 Jahre betragen hat, kurz vor der Entlassung neue Lichtbilder anzufertigen. Ein mit Name und Geburtsdatum versehenes Lichtbild und das Negativ sind dem für die Hauptwohnung zuständigen VPKA, Abteilung K mit dem Abschlußbericht (SV 18) zu übersenden.

Kopie BStU
AR 8